

An die
Bildungsregionen Ost und West
in Kärnten

An die
Abt. Päd./3 – Minderheitenschulwesen

An die
Diversitätsmanager/innen in Kärnten

Geschäftszahl: A/1393-Allg-B/2023

BD Kärnten - Päd. Dienst

Dr. Dagmar Zöhrer
Sachbearbeiterin

dagmar.zoehrer@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 10230
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.



Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ihr Zeichen:

Rundschreiben Nr. 10/2023; Richtlinien für den Erstsprachenunterricht

Verteiler: 3
N
Sachgebiet: Pädagogische Angelegenheiten
Inhalt: Richtlinien für den Erstsprachenunterricht
Geltung: unbefristet

Die im Rundschreiben beschriebenen Richtlinien regeln den Einsatz der Erstsprachenlehrerinnen und Erstsprachenlehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Kärnten.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Erstsprachenunterricht für Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch ist Teil des österreichischen Regelschulwesens und stellt ein wichtiges pädagogisches Angebot zur Förderung der Kompetenzen sowohl in der Erstsprache als auch in der Zweitsprache und zur Stärkung der Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung der Kinder und Jugendlichen dar.

Der Erstsprachenunterricht ist in den Lehrplänen der Volksschulen, Mittelschulen und allgemein bildenden höheren Schulen aus dem Jahr 2023 verankert und ist ein freiwilliges Angebot, das einer Anmeldung seitens der Eltern bedarf. Der Erstsprachenunterricht wird an Volksschulen als unverbindliche Übung ohne Benotung bzw. an anderen Schularten auch als Freigegegenstand mit Benotung angeboten. Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen zum Erstsprachenunterricht sind unter <https://www.schule-mehrsprachig.at> verfügbar.

2. Arbeitsfeld

Der Erstsprachenunterricht begleitet mehrsprachige Schülerinnen und Schüler auf dem Weg vom Aufbau alltagssprachlicher Grundkompetenzen hin zur altersgerechten (Weiter-)Entwicklung bildungssprachlicher Kompetenzen (mündlich und schriftlich) in ihren Erstsprachen. Er orientiert sich an Inhalten, Themen, angestrebten Sprachhandlungen und Anwendungsbereichen ausgewählter Pflichtgegenstände der jeweiligen Schulart.

- Festigung der Muttersprache/Erstsprache als Grundlage für den Bildungsprozess überhaupt sowie für den Erwerb weiterer Sprachen
- Vermittlung von Kenntnissen über das Herkunftsland (Kultur, Literatur, gesellschaftliche Struktur, ökonomische, politische Verhältnisse usw.)
- Auseinandersetzung mit dem biculturellen Prozess (d.i. Migrantenkultur, neue Sozialisationsbedingungen, neues kulturelles Umfeld, soziokulturelle und psychosoziale Konfliktfelder usw.)

3. Ziele

Der Erstsprachenunterricht hat die Aufgabe, die individuellen Sprachen der Schülerinnen und Schüler um die Standardsprache ihrer Erstsprache, Zweitsprache bzw. Alltags- und/oder Familiensprache zu erweitern und deren Erwerb sowie eine damit verbundene mehrsprachige Identitätsentwicklung und die Chancen zur gesellschaftlichen Partizipation (weiter) zu unterstützen. Dabei sind unterschiedliche Sprachausgangslagen (u.a. migrationsbedingte Variation der Standardsprache, familiäre oder regionale Sprachverwendung) und Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen.

Der Unterricht kann klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend in additiver oder integrativer Form stattfinden. Der Lehrplan bietet die Grundlage für den Unterricht auf allen Schulstufen und erlaubt, je nach Alter, Entwicklungs- und Lernstand der Schülerinnen und Schüler sowie Dauer der Teilnahme am Erstsprachenunterricht, individuelle Lernziele zu definieren. Zur Einschätzung individueller sprachlicher Kompetenzen können standardisierte Niveaubeschreibungen (u.a. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

für Sprachen des Europarats bzw. vorhandene sprachenspezifische Verfahren für Erstsprachen) herangezogen werden.

Neben dem Ausbau der grundlegenden zwei- bzw. mehrsprachigen Kommunikationsfähigkeit und der Weiterentwicklung der interkulturellen Handlungskompetenz werden Zugänge zum fachlichen Lernen in der Zielsprache ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei auf dem Weg vom Aufbau alltagssprachlicher Grundkompetenzen hin zur altersgerechten (Weiter-)Entwicklung bildungssprachlicher Kompetenzen (mündlich und schriftlich) begleitet. Insbesondere durch Bezugnahme auf die Fächer und ihre Inhalte werden zunehmend bildungssprachliche Kompetenzen angebahnt bzw. weiter ausgebaut.

Der Erstsprachenunterricht unterstützt die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer individuellen Mehrsprachigkeit und trägt zur Ausbildung von Sprachbewusstheit bei. Ihre Lernmotivation, ihr Selbstwertgefühl und die Freude an der Sprachverwendung werden gefördert.

Diese spezifische Förderung ist Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch vorbehalten.

4. Meldevorgang

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin/beim Schulleiter. Für Schulanfängerinnen und Schulanfänger werden die Anmeldeformulare bei der Schuleinschreibung ausgegeben. Die Schulleitung leitet die gesammelten Anmeldungen (Originale) bis spätestens Schulschluss des vorangegangenen Schuljahres an die Bildungsdirektion/Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik weiter (<https://www.schule-mehrsprachig.at/info-service/der-muttersprachliche-unterricht/anmeldeformulare>). Aus diesen Anmeldungen werden die Wochenstunden für die Erstsprachenlehrerinnen und -lehrer abgeleitet und die Diensteinteilung festgelegt. Zu Schulbeginn gibt es noch weitere zwei Wochen für Nachmeldungen der Schulanfängerinnen und Schulanfänger. Eine aktualisierte Liste ist an die Bildungsdirektion/Fachbereich IDS zu übermitteln.

Die Anmeldung bedingt die regelmäßige Teilnahme am Erstsprachenunterricht bis zum Schulschluss.

Die Anmeldung durch die Eltern gilt für ein Schuljahr.

5. Durchführung

Die Erteilung des Erstsprachenunterrichts ist grundsätzlich in jeder Sprache möglich, sofern Bedarf angemeldet wird und die personellen und stellenplanmäßigen Ressourcen gegeben sind.

Bei nichtintegrativer Führung (Kursform) **gelten die Eröffnungs- und Teilungszahlen für Freigegegenstände bzw. unverbindliche Übungen**. Es ist auch möglich, klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifende Gruppen zu bilden (Sammelkurse) bzw. an Standorten, an denen bisher kein Erstsprachenunterricht angeboten wurde, einen solchen einzurichten.

An Standorten mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern der gleichen Erstsprache bietet sich der Erstsprachenunterricht in integrativer Form (Team Teaching)

an, sofern dies von den betroffenen Lehrkräften (Klassenlehrerin und -lehrer, Fachlehrerin und -lehrer und Erstsprachenlehrerin und -lehrer) gewünscht wird. Eine Kombination aus Kursform und Team Teaching ist zulässig und pädagogisch sinnvoll.

Die Schulleitung hat geeignete Räumlichkeiten für die Erteilung des Erstsprachenunterrichts zur Verfügung zu stellen.

Der Erstsprachenunterricht kann während des stundenplanmäßigen Unterrichts oder im Anschluss stattfinden. Jedes Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers ist unverzüglich an die Erstsprachenlehrerin/den Erstsprachenlehrer schriftlich zu melden.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind für den Transport zu den Standorten verantwortlich, die Verantwortung der Erstsprachenlehrerin/des Erstsprachenlehrers beschränkt sich auf den Zeitraum der Unterrichtseinheit.

Reale Wegzeiten sind im Arbeitsbereich C anzurechnen.

Die gesetzlich geregelte Suppliierverpflichtung ist an der Stammschule wahrzunehmen.

Die Erstsprachenlehrerin/Der Erstsprachenlehrer hat an Konferenzen der Bildungsdirektion/Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik teilzunehmen. Diese sollten mindestens einmal pro Semester stattfinden. Die Eröffnungs- und Schlusskonferenz an der Stammschule ist jedenfalls zu besuchen.

Tätigkeiten an der Schule

- Erstsprachenunterricht integrativ oder additiv
- Informationen über den Erstsprachenunterricht und den Wert und die Bedeutung der Mehrsprachigkeit
- Bildung und Organisation von möglichst homogenen Lerngruppen aufgrund des Gesamtstundenplans
- Beratung der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler
- Übersetzertätigkeit im schulischen Umfeld

Tätigkeiten im sozialen Umfeld

- Beratung der Eltern und Erziehungsberechtigten
- Schullaufbahnberatung und Berufsorientierungsberatung in der Erstsprache

6. Qualifikation, Fort- und Weiterbildung

Es gilt das Kompetenzprofil des BMBWF für Pädagoginnen und Pädagogen, die den Erstsprachenunterricht durchführen (MUKompP) (siehe Beilage 1):

- Linguistik und Grundlagen zum Spracherwerb
- Erstsprachen lehren und lernen
- Differenzieren und Individualisieren
- Sprachsensibler (Fach-)Unterricht
- Rechtlich-organisatorische Rahmenbedingungen
- Alphabetisierung
- Interkulturelle Bildung und migrationsbezogene Selbstreflexion

Erstsprachenlehrerinnen und -lehrer haben sich regelmäßig einschlägig fort- und weiterzubilden. Die Fortbildungen sind mit der Bildungsdirektion (Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik) zu koordinieren.

Für fachliche Fragen, die für alle Erstsprachenlehrerinnen und -lehrer im Laufe der Tätigkeit relevant werden, werden begleitend Fachkonferenzen durch die Bildungsdirektion (Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik) angeboten, die verpflichtend zu besuchen sind.

Die Einsatzmöglichkeit als Erstsprachenlehrerin/Erstsprachenlehrer ergibt sich aus

- a. den vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Wochenstunden und
- b. den an den Schulen erhobenen Anmeldungen

und wird vom Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik koordiniert.

7. Dokumentation

Zu Beginn des Schuljahres ist der Stundenplan der Erstsprachenlehrerin/des Erstsprachenlehrers sowohl der Stammschulleitung als auch der Bildungsdirektion (Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik) zu übermitteln. Jede weitere Änderung ist von der Erstsprachenlehrerin/vom Erstsprachenlehrer unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Diese hat die Änderung an die Bildungsdirektion/FIDS weiterzuleiten.

- Erstellen der Förderplanungen
- Führung eines Wochenplans

8. Inkrafttreten

Das Rundschreiben tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/24 in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, 01.06.2023

Für die Bildungsdirektorin:

Päd.Leiter HR Mag. Klaus Haberl

F.d.R.d.A.

Wagenthaller

Anlagen:

- 1) Beilage Kompetenzprofil für Pädagoginnen und Pädagogen im Erstsprachenunterricht (MUKompP – ehemals Muttersprachenunterricht)

Elektronisch gefertigt